



# Drucksachen des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 29. 6. 1962

III. Wahlperiode

Nr. 1373

Vorlage — zur Kenntnisnahme —  
gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin  
über Verordnung  
über die Festsetzung des Bebauungsplanes XII-67  
für die Verbreiterung der Wilhelmstraße  
zwischen Wilhelmstraße 34 a und Bismarckstraße  
im Bezirk Steglitz, Ortsteil Lichterfelde

Wir bitten, gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

## V E R O R D N U N G

über die Festsetzung des Bebauungsplanes XII-67  
für die Verbreiterung der Wilhelmstraße  
zwischen Wilhelmstraße 34 a und Bismarckstraße  
im Bezirk Steglitz, Ortsteil Lichterfelde.

Vom 18. Juni 1962.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) wird verordnet:

### § 1

Der Bebauungsplan XII-67 vom 23. Juni 1961 für die Verbreiterung der Wilhelmstraße zwischen Wilhelmstraße Nr. 34 a und Bismarckstraße im Bezirk Steglitz, Ortsteil Lichterfelde wird festgesetzt.

### § 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Steglitz, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Steglitz, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung umseitig

## A. Begründung:

### I. Veranlassung des Planes

Die Wilhelmstraße ist Teil des geplanten Hauptverkehrsstraßenzuges zwischen den Ortsteilen Dahlem und Marienfelde. In ihrer bisherigen Breite von 17,0 m entspricht sie nicht mehr den heutigen Verkehrsanforderungen. Sie muß unter Inanspruchnahme von Vorgartenteilflächen der Anliegergrundstücke verbreitert werden.

Zur Aufhebung der bisherigen förmlich festgestellten Straßengrenzlinien und zur Festsetzung neuer Straßengrenzlinien war die Aufstellung des Bebauungsplanes erforderlich.

Nach der vorbereitenden Bauleitplanung – Baunutzungsplan (ABl. 1961 S. 742) – liegen die Grundstücke beiderseits der Wilhelmstraße im allgemeinen Wohngebiet der Baustufe II/3 bzw. III/3.

### II. Inhalt des Planes

Der Bebauungsplan setzt für den im Plangebiet liegenden Teil der Wilhelmstraße Straßengrenzlinien im Abstand von 26,0 m fest. Im Kreuzungsbereich Wilhelmstraße–Jungfernstieg–Bismarckstraße ist aus verkehrstechnischen Gründen die Verbreiterung und Aufweitung der Wilhelmstraße auf etwa 33,0 m festgesetzt.

Die förmlich festgestellten Straßengrenzlinien vom 5. November 1892 wurden aufgehoben und die für die Verbreiterung der Wilhelmstraße benötigten Vorgartenteilflächen als öffentliches Straßenland festgesetzt.

### III. Verfahren

Der Bebauungsplan hat gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) den Behörden und Dienststellen vorgelegen. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Steglitz hat dem Bebauungsplan am 12. Juli 1961 zugestimmt.

Der Bebauungsplan hat gemäß § 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 21. September bis einschließlich 20. Oktober 1961 zu jedermanns Einsicht ausgelegen.

Mit Schreiben vom 20. Oktober 1961 hat Herr Otto Kuhn gegen die Inanspruchnahme einer Vorgartenteilfläche des Grundstücks Wilhelmstraße 6-7 zum Zwecke der Straßenverbreiterung vorsorglich Bedenken erhoben, die zugleich im Namen der im Grundbuch als Eigentümerin eingetragenen Finanz- und Handels-Aktiengesellschaft vorgebracht werden.

Bereits während der Planeinsichtnahme im Bezirksamt Steglitz hat Herr Kuhn geäußert, daß die Verbreiterung der Wilhelmstraße nicht erforderlich sei, da in Westeuropa die Straßen trotz größerer Verkehrsdichte auch nicht breiter ausgebaut seien. Außerdem würden dem

Eigentümer nach dem Grundstückserwerb ohnehin erhebliche Lasten auferlegt, so daß weitere Eingriffe, wie eine Landabgabe für Straßenverbreiterungen nicht mehr tragbar seien.

Hierzu ist zu bemerken:

Der Ausbau des Hauptverkehrsstraßenzuges zwischen den Ortsteilen Dahlem und Marienfelde über Habelschwerdter Allee, Drakestraße, Giesendorfer Straße, Wilhelmstraße und Oberhofer Weg ist vordringlich, damit diese wichtige Querverbindung den heutigen und zukünftigen Verkehrsanforderungen entspricht. Die z. Z. geringe Gesamtbreite der Wilhelmstraße und die einseitige Anordnung der Straßenbahn hindern den fließenden Verkehr. Im Hinblick auf die zu erwartende Zunahme der Verkehrsdichte ist für die Wilhelmstraße eine Gesamtausbaubreite von 26,0 m erforderlich. Davon entfallen 13,0 m auf den Fahrdamm. Für jede Fahrtrichtung sind 2 Fahrspuren vorgesehen. Für Radfahrwege und Gehbahnen werden an beiden Seiten je 3,0 m bzw. je 3,5 m beansprucht.

Für Hauptverkehrsstraßen in Großstädten liegt diese Einteilung des Straßenraumes an der unteren Grenze.

Das Bezirksamt Steglitz hat Herrn Kuhn mit Schreiben vom 25. Oktober 1961 gebeten, seine während der Planeinsichtnahme mündlich vorgetragenen allgemein gehaltenen Bedenken näher zu begründen und dafür einen Termin bis zum 7. November 1961 benannt. Am 6. November 1961 hat Herr Kuhn telefonisch um Fristverlängerung bis zum 15. November 1961 ersucht, eine Stellungnahme jedoch nicht abgegeben.

Die erhobenen Bedenken konnten nicht berücksichtigt werden.

### B. Rechtsgrundlage:

Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665).

Gesetz zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080).

### C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

Die Gesamtbaukosten (ohne Grunderwerb) für die Wilhelmstraße zwischen Goerzallee und Jungfernstieg betragen 4 030 000 DM. Für die Rechnungsjahre 1961 und 1962 sind beim HUA A 67 00/831 für Straßenbaukosten 600 000 DM und beim HUA B 67 00/850 für Leitungsumlegungen 230 000 DM sowie für die Beleuchtung beim HUA B 67 00/871 30 000 DM eingestellt.

Die Grunderwerbskosten betragen etwa 210 000 DM.

Die Restfinanzierung ist in den folgenden Rechnungsjahren vorgesehen.

Die geschätzten Gesamtkosten für den Straßenabschnitt der Wilhelmstraße zwischen Berliner Straße und Jungfernstieg betragen etwa 1 600 000 DM.

Berlin, den 25. Juni 1962

Der Senat von Berlin

Brandt  
Reg. Bürgermeister

Schwedler  
Senator  
für Bau- und Wohnungswesen